

Jahrmarktmarktordnung der Schlossgut Altlandsberg GmbH

Präambel

Jahr- und Spezialmärkte dienen der Unterhaltung der Marktbesucherinnen und -besucher und sind daher Bestandteil des kulturellen Lebens. Sie tragen somit erheblich zur Attraktivität einer Kommune bei und bereichern damit die Lebensqualität der Menschen.

Jahrmärkte sind Märkte im Sinne des § 68 Absatz 2 der Gewerbeordnung, auf denen von einer Vielzahl von Anbietenden Waren aller Art angeboten werden, und die in regelmäßig größeren Zeitabständen durchgeführt werden dürfen.

Neben eigenen Jahrmärkten, wie zum Beispiel dem Regionalmarkt zur Brandenburger Landpartie, betreibt die Schlossgut Altlandsberg GmbH den „Vogelscheuchenmarkt mit offenen Höfen“ und den „Altlandsberger Weihnachtsmarkt“ auf der Grundlage des mit der Stadt Altlandsberg geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages in eigener Zuständigkeit.

Für Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO) finden die Regelungen dieser Jahrmarktordnung ebenfalls Anwendung unter Beachtung, dass auf Spezialmärkten das Warenangebot auf bestimmte Waren beschränkt ist.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Teilnahme an den unter Abs. 2 aufgeführten und nach § 69 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Marktveranstaltungen. Der Zeitpunkt der jeweiligen Marktveranstaltung wird auf der Webseite der Schlossgut Altlandsberg GmbH veröffentlicht (<https://www.schlossgut-altlandsberg.de/maerkte-feste/>).
- (2) Der Geltungsbereich dieser Marktordnung umfasst die folgenden Marktveranstaltungen auf den zugehörigen Marktflächen
 - a) *Altlandsberger Floh- und Trödelmarkt* (Marktfläche: Schlossterrasse und Marktplatz)
 - b) *Regionalmarkt zur Brandenburger Landpartie* (Marktfläche: Domänenhof),
 - c) *Vogelscheuchenmarkt und offene Höfe* (Marktfläche: Schlossgut, Marktplatz, Berliner Straße, Poststraße),
 - d) *Altlandsberger Weihnachtsmarkt* (Marktfläche: Kirchplatz und Schlossterrasse)
- (3) Die oben aufgeführten Marktveranstaltungen werden in privatrechtlicher Form durch die Schlossgut Altlandsberg GmbH betrieben.
- (4) Die Marktordnung bestimmt die Ordnung und das Verhalten von Standbetreibenden auf den obigen Veranstaltungen. Das Teilnahmerecht regeln die Teilnahmebedingungen der jeweiligen Marktveranstaltungen.
- (5) Festsetzungen von Ordnungsbehörden für einzelne Märkte sind inhaltlicher Bestandteil dieser Marktordnung.

- (6) Auf den Märkten ist ein attraktives Angebot für die Gäste anzustreben. Den Marktbesucherinnen und -besuchern ist die Möglichkeit zu bieten, zwischen den feilgebotenen Waren zu vergleichen und auszuwählen. Die Schlossgut Altlandsberg GmbH wird ihre Maßnahmen auf den Märkten im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten – den Gästen, Standbetreibenden und der Verwaltung – treffen.
- (7) Die Standbetreibenden haben u.a. die einschlägigen Vorschriften zu beachten:
- a) des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG);
 - b) der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV);
 - c) der Lebensmittelhygieneverordnung vom 05.08.1997 (LMHV);
 - d) der Fleischhygieneverordnung;
 - e) des Bundesseuchengesetzes;
 - f) der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen;
 - g) der Preisangabenverordnung;
 - h) des Eichgesetzes;
 - i) der Unfallverhütung;
 - j) der sonstigen Regelungen des Gesundheits- und Umweltschutzes;
 - k) des Baurechts;
 - l) die für sie geltenden Regeln der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 (EU-Dienstleistungsrichtlinie).
- (8) Die Für einzelne Märkte können Ergänzungs- oder Änderungsordnungen erlassen werden.

§ 2 Standplätze, Standplatzvergabe

- (1) Alle Handelstätigkeiten und Leistungen haben ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen von einem zugewiesenen Standplatz aus zu erfolgen. Ausnahmen werden im Einzelfall in Absprache mit der Schlossgut Altlandsberg GmbH und der Marktleitung festgelegt.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes auf einer Marktveranstaltung erfolgt auf Antrag, welcher fristgemäß schriftlich oder elektronisch bei der Schlossgut Altlandsberg GmbH zu stellen ist. Hierzu ist das vollständig ausgefüllte Formular nebst den zugehörigen Anlagen statthaft.
- (3) Jede Person, die dem Teilnehmerkreis des festgesetzten Marktes angehört, ist nach Maßgabe der für alle Antragstellenden geltenden Bestimmungen dieser Marktordnung zur Teilnahme am Markt berechtigt.
- (4) Die Standplatzzuweisung erfolgt durch Vertrag (Händlervertrag) und kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft sein, eine Übertragung der Zuweisung ist nicht zulässig.
- (5) Die Standplatzvergabe erfolgt auf der Grundlage der in den Teilnahmebedingungen für den jeweiligen Markt enthaltenen Auswahlkriterien.
- (6) Antragsunterlagen (Formulare) und Teilnahmebedingungen werden vorab auf der Webseite der Schlossgut Altlandsberg GmbH zugänglich gemacht (<https://www.schlossgut-altlandsberg.de/maerkte-feste/>).

§ 3 Marktaufsicht

- (1) Die Schlossgut Altlandsberg GmbH führt die Aufsicht auf den Marktveranstaltungen. Die Marktaufsicht obliegt der Marktleitung sowie den von der Marktleitung beauftragten Personen. Den Anordnungen der Marktleitung ist Folge zu leisten, unbeschadet späterer Einwendungen.
- (2) Die Marktleitung hat insbesondere die Befugnis:
 - a) das Auswahlverfahren für die Vergabe der Standplätze durchzuführen;
 - b) den Marktvertrag abzuschließen;
 - c) den Standplatz zuzuweisen;
 - d) alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen;
 - e) den Standplatz zu betreten;
 - f) Verkaufseinrichtungen zu besichtigen;
 - g) Marktbetriebe und deren Hilfspersonen zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen;
 - h) zur Datenerhebung für die Rechnungslegung
- (3) Die Schlossgut Altlandsberg GmbH kann Dritte mit der Aufgabe der Marktleitung betrauen.

§ 4 Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte, Verkaufsordnung

- (1) Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte hat dem Charakter der jeweiligen Veranstaltung zu entsprechen, Näheres regeln die Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstaltungen.
- (2) Standbetreibende haben ihre Verkaufseinrichtung in sauberem und optisch gepflegtem Zustand zu halten. Standbetreibende und alle in Zusammenhang mit ihrem Geschäftsbetrieb stehenden Personen haben beim Marktverkehr auf Sauberkeit und Hygiene zu achten. Das Rauchen in Verkaufseinrichtungen ist aus Sicherheits- und hygienischen Gründen untersagt.
- (3) Alle Lebensmittel müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden, von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein. Lebensmittel sind so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen und Verderb geschützt sind.
- (4) Die Verkaufseinrichtung ist so aufzustellen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den Regeln der Technik entspricht. Sie muss standfest sein, muss gegen Windeinwirkungen gesichert sein und darf die Oberfläche und den Untergrund der Marktfläche nicht beschädigen. Sie darf nicht an baulichen Anlagen der Marktfläche, an Bäumen, an Sträuchern und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Befestigungsanker in den Boden zu treiben.
- (5) Gefüllte Gasflaschen in oder an einer Verkaufseinrichtung stellen eine Gefährdung dar. Sie sind vor Erwärmung zu schützen. Die technischen Regeln „Flüssiggas“ sind von dem

Marktbesucher zu beachten. Betriebsanweisungen sind jederzeit zugänglich vorzuhalten. Stände, an denen mit offenem Feuer oder mit Gas gearbeitet wird oder die elektrische Geräte betreiben, haben geeignete Feuerlöscheinrichtungen in vorgeschriebener Anzahl vor Ort vorzuhalten, die regelmäßig einer Überprüfung zu unterziehen sind.

- (6) Ortsveränderliche elektrische Geräte müssen den technischen Regeln entsprechen und dürfen vom Marktbetrieb nur bei Vorhandensein eines gültigen Prüf- bzw. Revisionsbescheides in Betrieb genommen werden. Der jeweilige Nachweis ist auf Verlangen vor Ort vorzulegen.
- (7) Der Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung sowie über die Prüfung der Elektroanlage, der ortsveränderlichen elektrischen Geräte, der Flüssiggasanlage/n und der Feuerlöscher ist der Marktleitung spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu übersenden. Das Original ist am Veranstaltungstag mitzuführen und am Stand auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Standbetreibende haben an ihrer Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle ihren Vor- und Familiennamen, Rechtsform des Betriebes und Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Steht kein einheitliches Schild zur Verfügung, so hat der Standbetreibende gut sichtbar seinen Firmennamen/Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Verkaufseinrichtung anzubringen.

§ 5 Verkehrsregelung

- (1) Das Befahren der Marktfläche mit Kraftfahrzeugen ist nur zum Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen erlaubt.
Während der Verkaufszeit ist das Befahren der Marktfläche, auch mit Motorrädern, Mopeds, E-Scootern oder ähnlichen Fahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen) verboten. Fahrräder dürfen in dieser Zeit nur über die Marktfläche geschoben werden.
Während der Verkaufszeit dürfen auf der Marktfläche keine Kraftfahrzeuge (soweit es nicht besonders zur Verkaufstätigkeit bestimmte und geeignete Fahrzeuge mit eingebautem Verkaufstand sind) abgestellt werden; sie haben die Marktfläche mit Schluss der Aufbauzeit zu verlassen.
In begründeten Ausnahmefällen können Kraftfahrzeuge nur mit ausdrücklicher Zulassung der Marktleitung hinter den Verkaufseinrichtungen abgestellt werden.

- (2) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege während der Verkaufszeit in der notwendigen Breite und Höhe stets freizuhalten.
- (3) Versorgungseinrichtungen wie Unterflurhydranten, Strom-, Wasser- und Abwassereinrichtungen dürfen nicht zugestellt werden

§ 6 Stromversorgung

- (1) Die Schlossgut Altlandsberg GmbH stellt für eine erforderliche Stromversorgung auf der Marktfläche elektrischen Strom zur Verfügung, wenn Standbetreibende es verlangen und eine Anschlussanlage vorhanden ist. Die Versorgungspflicht besteht nur so lange, wie das

örtliche Energieversorgungsunternehmen elektrischen Strom liefert und aus dem Stromanschluss der Anschlussanlage Strom ordnungsgemäß entnommen werden kann.

- (2) Die Bereitstellung der Stromversorgung für die Standbetreibenden erfolgt, wenn eine Absicherung durch einen FI (30 mA oder 10 mA) vorhanden ist. Die Stromentnahme erfolgt über die bereitgestellten Anschlüsse, hierbei hat der Nutzer bei Bedarf für eine geeignete Anschlusskupplung (CEE- auf Schuko) selbst zu sorgen. Sie müssen den VDE-Vorschriften und den technischen Anschlussbestimmungen des örtlichen Energieversorgungsunternehmens entsprechen und sind sachgerecht zu benutzen.

§ 7 Sauberhaltung und Reinigung der Marktfläche, Abfallentsorgung

- (3) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf die Märkte mitgebracht werden.
- (4) Die Standbetreibenden sind verpflichtet:
- a) ihren Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten,
 - b) Fetthaltige oder geruchsintensive Abwässer in geeignete Behälter zu füllen und nach Marktende mitzunehmen.
 - c) Unfall- oder Stolperquellen am oder um den Stand auszuschließen und entsprechend zu sichern.
- (5) Nach Beendigung des Marktes haben die Standbetreibenden ihren Standplatz und dessen Umgebung besenrein zu verlassen. Alle Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle sind von den Standbetreibenden in den auf der Marktfläche bereitgestellten Müllbehältern zu entsorgen.

§ 8 Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche

- (1) Die Standbetreibenden haften für alle Schäden, die von ihnen oder Mitarbeitern auf der Marktfläche verursacht werden. Sie haften ebenso, wenn sie oder Mitarbeiter gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Die Schlossgut Altlandsberg GmbH übernimmt insoweit keine Haftung. Die Standbetreibenden stellen die Schlossgut Altlandsberg GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die ihnen und aus dem Bereich ihres Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen, entstehen. Mit der Standzuweisung übernimmt die Schlossgut Altlandsberg GmbH keine Haftung für die Sicherheit der von den Standbetreibenden eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.
- (2) Verursachen Standbetreibende an der Marktfläche oder deren Zubehör Schäden, kann die Schlossgut Altlandsberg GmbH auf Kosten des Standbetreibenden den Schaden beheben oder beseitigen lassen.

§ 9 Standentgelte, Nebenkosten und Bemessungsgrößen

- (1) Das Standentgelt und die Nebenkosten für die Überlassung eines Standplatzes auf den Märkten werden in Höhe der von der Schlossgut Altlandsberg GmbH festgelegten Beträge erhoben. Entgeltpflichtig ist, wer einen Standplatz auf einem Markt zugeteilt bekommt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Grundlage für die Berechnung der Standgelder ist die jeweilige Gebührenordnung. Diese sind auf der Webseite der Schlossgut Altlandsberg GmbH einsehbar (<https://www.schlossgut-altlandsberg.de/maerkte-feste/>).
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Abschluss des Händlervertrages; die Fälligkeit für die Entrichtung des Standentgeltes sind den Teilnahmebedingungen der jeweiligen Marktveranstaltung zu entnehmen.
- (4) Wird der Standplatz nur teilweise genutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass des Standgeldes.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Schlossgut Altlandsberg GmbH erhebt und verarbeitet die unternehmensbezogenen Daten der Standbetreibenden im Sinne der DSGVO nur, sofern dies für die Geschäftsbeziehung erforderlich ist.
- (2) Standbetreibende sind damit einverstanden, dass ihre im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gegebenen Daten in der EDV-Anlage der Schlossgut Altlandsberg GmbH gespeichert und automatisch verarbeitet werden.
- (3) Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung werden die Daten nur so lange gespeichert wie es gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Aufbewahrungspflichten). Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, wenn es für die Geschäftsbeziehung notwendig und/oder gesetzlich notwendig ist bzw. eine ausdrückliche Zustimmung der Standbetreibenden vorliegt.

§ 11 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Marktfläche geschehen auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Standplatzes wird nicht zugesichert.
- (2) Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Schlossgut Altlandsberg GmbH keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der angebotenen Waren, der Verkaufseinrichtungen und dergleichen.
- (3) Die Standbetreibenden haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten, insbesondere aus dieser Marktordnung ergeben. Sie haften gleichfalls für Handlungen ihrer Beschäftigten bzw. Beauftragten. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleiben unberührt.

§ 12 Gerichtstand

Als Gerichtsstand wird Altlandsberg bestimmt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2026 in Kraft.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Marktordnung unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen Regelungen treten die Regelungen, die Offensichtlich der Regelung der Marktordnung am nächsten kommt, und rechtlich möglich ist.

Altlandsberg, 21. Januar 2026

Schlossgut Altlandsberg GmbH



Michael Töpfer
Geschäftsführer